

**Vertrag**  
**über die Zusammenarbeit der Bundesregierung**  
**und des Senats von Berlin**  
**zum Ausbau Berlins**  
**als Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland**

**und**

**zur Erfüllung seiner Funktion**  
**als Sitz des Deutschen Bundestages**  
**und der Bundesregierung**

Die Bundesrepublik Deutschland  
-im folgenden "Bund" genannt-,  
und das Land Berlin  
-im folgenden "Berlin" genannt-

schließen unter Bezugnahme darauf, daß Berlin nach Artikel 2 des Einigungsvertrages Hauptstadt Deutschlands ist und nach dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 und dem Beschluß der Bundesregierung vom 3. Juni 1992 Sitz des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung wird, folgenden Vertrag:

**Artikel 1**  
**Zusammenarbeit der Vertragsparteien**

(1) Die Vertragsparteien arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen, um die Funktionsfähigkeit der Hauptstadt Berlin als Sitz des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung sicherzustellen. Zu diesem Zweck verpflichten sie sich, in ihrem Zuständigkeitsbereich alle sachlichen und personellen Voraussetzungen zu schaffen, damit die hauptstadtbedingten Aufgaben dauerhaft und sachgerecht erfüllt werden können.

(2) Sie werden sich bei dieser Zusammenarbeit von der Zielsetzung leiten lassen, die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Belange Berlins angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Zusammenarbeit erstreckt sich unter Wahrung der verfassungsrechtlichen Kompetenzen der Vertragsparteien auf alle Aspekte der hauptstadtbedingten Aufgaben. Die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Hauptstadtfunktionen notwendigen Erfordernisse und Maßnahmen werden mit dem Ziel einvernehmlicher Festlegung beraten.

Die Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere auf

- die geordnete städtebauliche und siedlungsstrukturelle Entwicklung der Gebiete mit Hauptstadtfunktionen und die Einbindung hauptstadtbedingter Einrichtungen einschließlich der dafür erforderlichen Infrastruktur,
- die angemessene Unterbringung der Verfassungsorgane des Bundes, sonstiger oberster Bundesbehörden und die damit in Zusammenhang stehende Unterbringung nachgeordneter Behörden,
- die Wohnungsversorgung der Mitglieder der Verfassungsorgane und der Bediensteten des Bundes,
- die Unterstützung ausländischer Missionen, der Vertretungen der Länder beim Bund sowie sonstiger hauptstadtbezogener Institutionen bei der Beschaffung der für ihre Unterbringung geeigneten Liegenschaften und bei der Wohnungsversorgung ihrer Beschäftigten,
- Art, Umfang und Standort hauptstadtbedingter wohnungsbezogener Infrastruktureinrichtungen,
- den zur Wahrnehmung der hauptstadtbedingten Aufgaben erforderlichen Bau und Ausbau sowie die Instandhaltung der Verkehrs- und sonstigen technischen Infrastruktur,
- hauptstadtbedingte Kultur- und Bildungseinrichtungen, an denen die Bundesregierung Deutschland ein besonderes Interesse hat,
- die wechselseitige Bereitstellung von Liegenschaften.

(4) Die Vertragsparteien werden einander frühzeitig und vollständig in allen Fragen, die die hauptstadtbedingten Aufgaben berühren, unterrichten und darüber beraten. Sie werden sich insbesondere konsultieren, bevor sie eine Gesetzesinitiative im Bereich ihrer Zusammenarbeit ergreifen.

## **Artikel 2** **Gemeinsamer Ausschuß**

(1) Die Vertragsparteien bilden einen Gemeinsamen Ausschuß, der die Zusammenarbeit der Vertragsparteien im Sinne von Artikel 1 gewährleisten soll.

(2) Der Ausschuß hat insbesondere die Aufgabe, die Berliner Bauleitplanung, die sonstigen Rechtsverordnungen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch unter den Vertragsparteien abzustimmen, soweit sie hauptstadtbezogene Auswirkungen haben. Der Senat von Berlin wird, soweit gesetzlich vorgeschrieben, die Ergebnisse der Beratungen dem Abgeordnetenhaus von Berlin unterbreiten. Wird das Ergebnis nicht mitgetragen, ist der Ausschuß mit dem Ziel einer einvernehmlichen Klärung erneut zu befassen.

(3) Jede Vertragspartei kann bis zu sechs Mitglieder in den Ausschuß entsenden. Für jedes Mitglied wird ein ständiger Vertreter bestellt. Jede Vertragspartei kann ihre Mitglieder sowie deren ständige Vertreter jederzeit abberufen und durch andere ersetzen.

(4) Jede Vertragspartei verfügt nur über eine Stimme.  
Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse einvernehmlich.

(5) Zur Vorbereitung der Sitzungen des Ausschusses und zur Behandlung der laufenden Angelegenheiten wird eine Arbeitsgruppe gebildet. Die Arbeitsgruppe kann Unterarbeitsgruppen einsetzen.

(6) Zur Unterstützung seiner Beratungen können der Ausschuß und die Arbeitsgruppe zu einzelnen Themen Sachverständige hören und sachverständige Beiräte bilden.

(7) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Ausschuß hat eine Geschäftsstelle, die beim Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau geführt wird. Jede Vertragspartei benennt eine Organisationseinheit, die die Aufgaben zur Erfüllung der Hauptstadtfunktionen in ihrem Kompetenzbereich koordiniert.

(8) Jede Vertragspartei trägt die Kosten der von ihr in den Ausschuß und seine Gremien entsandten Mitglieder. Die Kosten von Sachverständigen tragen die Vertragsparteien zu gleichen Teilen.

### **Artikel 3**

#### **Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg**

Soweit die Aufgaben nach Artikel 1 wegen regionaler Verflechtungen nur in Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg sachgerecht erfüllt werden können, werden beide Vertragsparteien Einvernehmen mit dem Land Brandenburg suchen und ihm dafür angemessene Mitwirkungsmöglichkeiten im Gemeinsamen Ausschuß anbieten. Näheres wird in der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses gemäß Artikel 2 Abs. 7 bestimmt.

### **Artikel 4**

#### **Änderung des Baugesetzbuches**

Die Vertragsparteien sind sich einig, daß die hauptstadtbedingte Bauleitplanung beschleunigt und dabei eine maßgebliche Mitwirkung des Bundes hinreichend gesichert werden soll. Die Bundesregierung wird deshalb den mit dem Senat von Berlin abgestimmten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs als Gesetzesvorlage einbringen (Anlage I).

### **Artikel 5**

#### **Änderung von Zuständigkeiten**

Die Vertragsparteien sind sich einig, daß im Interesse einer zügigen Verwirklichung der Hauptstadtplanung und der damit verbundenen baulichen Vorgaben die in Anlage II aufgeführten Zuständigkeiten in Berlin neu geregelt werden sollen. Der Berliner Senat wird deshalb die mit dem Bund abgestimmte Zuständigkeitsregelung als Gesetzesvorlage im Abgeordnetenhaus einbringen (Anlage II).

**Artikel 6**  
**Nähere Vereinbarungen**

(1) Die Vertragsparteien werden, insbesondere zur Regelung von Einzelfragen, auf der Grundlage dieses Vertrages weitere bilaterale Vereinbarungen schließen, soweit dies zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit Berlins als Hauptstadt erforderlich ist.

(2) Bei einem Wegfall der Bundeshilfe für Berlin nach § 16 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (3. Überleitungsgesetzes) vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) infolge der Einbeziehung Berlins in den Finanzausgleich unter den Ländern werden die Vertragsparteien die Abgeltung der aus den Verpflichtungen Berlins gegenüber dem Bund zur Wahrnehmung gesamtstaatlicher Repräsentation sich ergebenden Aufwendungen regeln.

**Artikel 7**  
**Geltungsdauer**

Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei zum Ende des auf den Zugang der Erklärung folgenden Kalenderjahres gekündigt werden.

**Artikel 8**  
**Inkrafttreten**

Der Vertrag tritt mit Unterschrift in Kraft.

Berlin, den 25. August 1992

Für die **Bundesrepublik Deutschland**  
**Der Bundeskanzler**  
**Dr. Kohl**

Für das **Land Berlin**  
**Der Regierende Bürgermeister**  
**Diepgen**